



## Jugendordnung

### § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Jugendabteilung des Ruder-Club „Neptun“ e.V. Darmstadt (nachfolgend RCN) ist die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder des Vereins. Die Vereinssatzung und Vereinsordnungen sind für die Jugendabteilung verbindlich. Die Jugendordnung ist die satzungsgemäße Grundlage für die Jugendabteilung gemäß § 18 der Vereinssatzung.
2. Mitglieder der Jugendabteilung sind Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ggf. weitere, in die Jugendversammlung/den Jugendausschuss gewählte und berufene Vereinsmitglieder.

### § 2 Ziele

Die Jugendabteilung fördert die sportlichen, persönlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder; sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die Zusammenarbeit von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Vereinsmitgliedern.

### § 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:

- Förderung des Rudersports
- Teilnahme an Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten
- Begegnungen mit anderen Jugendgruppen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendabteilung

1. Die jugendlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Jugendversammlung, soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt.
2. Die jugendlichen Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, soweit diese nicht ausdrücklich bestimmten Altersgruppen vorbehalten sind.
3. Die jugendlichen Mitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen Belangen des Trainings und der Wettkampfteilnahme. Hierzu zählen insbesondere Hilfeleistungen der älteren und erfahreneren Ruderer gegenüber jüngeren Sportlern und Neueinsteigern im Umgang mit dem Material.
4. Die Mitglieder der Rennmannschaft haben eine besondere Verantwortung für das in ihre Obhut gegebene und von ihnen exklusiv genutzte Bootsmaterial. Dieses ist pfleglich zu behandeln.

### § 5 Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

### § 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind u. a.:
  - die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen;
  - das Protokoll der vorangegangenen Jugendversammlung zu genehmigen,
  - den Jahresbericht des Jugendwarts entgegen zu nehmen,



# RUDER-CLUB „NEPTUN“ e.V. DARMSTADT

Geschäftsstelle: RCN Darmstadt ■ Postfach 11 12 17 ■ 64227 Darmstadt

---

- über die Berichte eine Aussprache durchzuführen und den Jugendausschuss zu entlasten,
  - die Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung und des Jugendausschusses festzulegen,
  - alle zwei Jahre die Wahl des Jugendwarts und des Jugendausschusses durchzuführen,
  - über vorliegende Anträge zu beschließen.
3. Die ordentliche Jugendversammlung wird vom Jugendwart mindestens einmal jährlich einberufen und ist im Vorfeld der Mitgliederversammlung des RCN durchzuführen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin allen Mitgliedern der Jugendabteilung sowie dem Vereinsvorstand zugehen. Außerordentliche Jugendversammlungen werden auf Beschluss des Jugendausschusses einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Auch der Jugendausschuss kann mit einfacher Mehrheit die Durchführung außerordentlicher Jugendversammlungen beschließen.
4. Den Vorsitz der Jugendversammlung führt der Jugendwart oder, sollte er verhindert sein, ein anderes Mitglied der Jugendabteilung, das dazu rechtzeitig vor der Versammlung vom Jugendwart benannt wird.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 der Jugendordnung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr. Wählbar sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 der Jugendordnung ab dem 14. Lebensjahr.
6. Antragsberechtigt sind in der Jugendversammlung auch die Mitglieder des Vereinsvorstands.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig - unabhängig von der Zahl der erschienenen Jugendmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- .
8. Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Verfasser und dem Vorsitzenden der Jugendversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bei dem Vereinsvorstand einzureichen, der ein Widerspruchsrecht besitzt, wenn Beschlüsse gegen die Jugendordnung, die Vereinssatzung oder die Vereinsordnungen verstoßen. Danach ist das Protokoll der Jugendversammlung am Schwarzen Brett auszuhängen und auf der Homepage des RCN zu veröffentlichen.

## § 7 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen und die Beschlüsse der Jugendversammlung durchzuführen.
2. Der Jugendausschuss besteht aus:
  - dem Jugendwart und
  - bis zu fünf weiteren Mitgliedern der Jugendabteilung, die von der Jugendversammlung für spezielle Aufgaben gewählt wurden (Beiräte)Wählbar ist jedes Mitglied der Jugendabteilung, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Im Falle einer Kooperation des RCN mit einem anderen Vereinen im Bereich der Jugendarbeit kann dem Jugendausschuss ein Vertreter des Kooperationsvereins in beratender Funktion angehören.
3. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein.
4. Der Jugendwart oder sein Stellvertreter vertritt den Verein in Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land.



# RUDER-CLUB „NEPTUN“ e.V. DARMSTADT

Geschäftsstelle: RCN Darmstadt ■ Postfach 11 12 17 ■ 64227 Darmstadt

---

## § 8 Sonstiges

1. Änderungen der Jugendordnung können von der Jugendversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der wesentliche Inhalt der geplanten Änderung muss mit der Einladung zur Jugendversammlung bekannt gegeben werden. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Bis zur Genehmigung der Änderung gilt die bisherige Jugendordnung fort.
2. Die Jugendordnung tritt mit ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 08. März 2014 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des RCN am 15. März 2014 genehmigt.